jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/12 AW 89/04/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §81;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Genehmigung der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage - Bezieht sich der Aufschiebungsantrag auf Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen, von welchen eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist, die durch die gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage verursacht werden, kann für die Bf, eine Verlassenschaft, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht bestehen (Hinweis B 16.12.1983, 82/04/0025). Dem Aufschiebungsantrag gem § 30 Abs 2 VwGG war daher nicht stattzugeben.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1989040076.A01

Im RIS seit

12.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at